

Domain-Namen-Registrierungsvertrag

Gültig ab **1. Juli 2010 (Version 3)**

1	DEFINITIONEN	2
2.	ABSCHLUSS UND BESTANDTEILE DES DOMAIN-NAMEN-REGISTRIERUNGSVERTRAGES	2
2.1	Gegenstand und Vertragsparteien dieses Domain-Namen-Registrierungsvertrages	2
2.2	Zustandekommen des Vertrages	2
2.3	Bestandteile des Domain-Namen-Registrierungsvertrages und regulatorische Rahmenbedingungen	3
2.4	Rücktrittsrecht des Antragstellers / Halters	3
3	BENUTZERKONTO FÜR DIE REGISTRIERUNG UND VERWALTUNG VON DOMAIN-NAMEN	4
3.1	ERÖFFNUNG	4
3.2	Passwörter.....	4
3.3	Nutzung des Benutzerkontos.....	4
4	KOMMUNIKATION	5
4.1	Kommunikation von SWITCH an die Kontaktpersonen	5
4.2	Kommunikation von den Kontaktpersonen an SWITCH.....	5
5	ANTRAGSBERECHTIGUNGEN NACH DOMAIN-NAMEN-TYP	5
5.1	SWITCHbasic Domain-Namen	5
5.2	SWITCHguard Domain-Namen	5
6	WECHSEL DES DOMAIN-NAMEN-TYPS	6
7	TRANSFER VON DOMAIN-NAMEN	6
8	PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSKONDITIONEN	7
8.1	Preise.....	7
8.2	Zahlung bei der Registrierung (1. Abonnementsperiode).....	7
8.3	Zahlung für die 2. Abonnementsperiode und weitere Jahre.....	7
8.4	Zahlungspflicht	8
8.5	Teilzahlungen	8
8.6	Zahlungsfrist.....	8
8.7	Währung und Zahlungsmethoden	8
8.8	Online-Zahlungen im Besonderen	8
8.9	Verzug und Mahnung.....	8
8.10	Verzugsfolgen	8
9	VERTRAGSDAUER	9
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
10.1	Vornahme von Vertragsänderungen	9
10.2	Bekanntgabe und Inkrafttreten von Vertragsänderungen	9
10.3	Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten	9
10.4	Salvatorische Klausel.....	9
10.5	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9

1 Definitionen

Änderung	Vom Halter direkt in seinem Benutzerkonto gestellter Antrag, der umgehend bearbeitet wird, sofern nicht Bestätigungen anderer Kontakt- oder Vertrauenspersonen notwendig sind.
Abonnementsperiode	Die Dauer von in der Regel 12 Monaten, die mit dem Tag der Registrierung beginnt oder jede darauf folgende Dauer von 12 Monaten, während welcher der Domain-Name für den Halter registriert ist.
Benutzerkonto	Bereich auf www.nic.ch, in welchem den Kontaktpersonen und den Vertrauenspersonen Dienste im Zusammenhang mit der Verwaltung von Domain-Namen zur Verfügung stehen.
Transfer	Wechsel der Verwaltung des Domain-Namens von SWITCH zu einem Partner oder umgekehrt oder von einem Partner zu einem anderen.
Transfercode	Sicherheitscode mit dem der Transfer eines Domain-Namens ermöglicht wird.
User-ID	Benutzerkennung, die eine Kontaktperson im Zusammenhang mit ihrem Benutzerkonto verwendet.
Vertrauensperson	Eine natürliche Person, die vom Halter eines SWITCHguard Domain-Namens für die Annahme von Anträgen nach dem Mehraugenprinzip definiert wird. Die Bestimmungen für die Kontaktpersonen gelten analog.

Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWITCH.

2. Abschluss und Bestandteile des Domain-Namen-Registrierungsvertrages

2.1 Gegenstand und Vertragsparteien dieses Domain-Namen-Registrierungsvertrages

Vertragsgegenstand ist die Registrierung, Verwaltung und Nutzung eines Domain-Namens. Ein beantragter Domain-Name wird registriert, wenn die Registrierungsvoraussetzungen gemäss den AGB von SWITCH eingehalten sind. SWITCH trägt in der Folge den Domain-Namen in ihre Datenbank und den Whois-Dienst ein. Die Benutzung eines Domain-Namens wird ermöglicht, sobald die Zahlung für den Domain-Namen bei SWITCH verbucht ist und die Benutzungsvoraussetzungen gemäss AGB erfüllt sind. Dazu trägt SWITCH den Domain-Namen und die notwendigen Zusatzinformationen im Zonenfile ein.

Der Domain-Namen-Registrierungsvertrag wird zwischen SWITCH - Teleinformatikdienste für Lehre und Forschung, Werdstrasse 2, Postfach, 8021 Zürich (nachfolgend bezeichnet als SWITCH) und dem Halter für die Registrierung und Verwaltung eines Domain-Namens unter der Domain ".ch" oder ".li" abgeschlossen. Der Domain-Name begründet kein Recht per se, sondern einzig einen Leistungsanspruch aus diesem Vertrag.

Halter eines Domain-Namens kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sein.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Indem der Antragsteller einen Antrag auf Registrierung eines Domain-Namens oder auf Transfer eines solchen von einem Partner zu SWITCH oder auf Eröffnung eines

Benutzerkontos bei SWITCH stellt, anerkennt er die Bedingungen dieses Domain-Namen-Registrierungsvertrags und der weiteren Vertragsbestandteile gemäss Ziff. 2.3. Der Vertrag über die Registrierung und Verwaltung des zur Registrierung oder zum Transfer beantragten Domain-Namens kommt jedoch erst zustande mit der Bestätigung von SWITCH an den Halter, wonach die Registrierung oder der Transfer des beantragten Domain-Namens für den Halter erfolgt ist.

2.3 Bestandteile des Domain-Namen-Registrierungsvertrages und regulatorische Rahmenbedingungen

Es gelten die folgenden Bedingungen als Bestandteil des Domain-Namen-Registrierungsvertrages:

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen unter ".ch" und ".li" von SWITCH in deren jeweils gültigen Fassung, einschliesslich deren Anhänge,
- b) die jeweils aktuellen Preise von SWITCH für Domain-Namen,
- c) die Benutzungsordnung von SWITCH für die Verwendung des Whois-Dienstes in deren jeweils aktuellen Fassung,
- d) das Verfahrensreglement für den Streitbeilegungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

Weiter gelten für Domain-Namen unter der Domain ".ch" insbesondere folgende gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts:

- a) Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10),
- b) die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich vom 6. Oktober 1997 (AEFV, SR 784.104),
- c) die technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM über die Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen der zweiten Ebene unter der Domain ".ch" (TAV, SR 784.101.113/2.13),
- d) das Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) mit der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993 (VD SG, SR 235.11).

Weiter gelten für Domain-Namen unter der Domain ".li" insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen des Rechts des Fürstentum Liechtenstein:

- a) Kommunikationsgesetz vom 17. März 2006 (KomG, LGBI 2006 Nr. 91),
- b) Verordnung über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV, LGBI 2007 Nr. 118),
- c) Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (DSG, LGBI 2002 Nr. 55).

Es gelten keine anderen AGB als diejenigen von SWITCH. Andere AGB, z.B. solche des Antragstellers und/oder des Halters, werden nicht Vertragsbestandteil, ausser diese würden von SWITCH ausdrücklich schriftlich angenommen.

2.4 Rücktrittsrecht des Antragstellers / Halters

Ab dem Zustandekommen des Vertrages mit SWITCH gemäss Ziff. 2.2 kann der Halter, falls er den Domain-Namen für den privaten Gebrauch und nicht für die gewerbliche Nutzung oder sonstige kommerzielle Zwecke registriert hat, innert 14 Tagen auf den Domain-Namen via Benutzerkonto ohne Kostenfolge verzichten, d.h. diesen löschen und damit vom Vertrag zurücktreten.

3 Benutzerkonto für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen

3.1 Eröffnung

Alle zu einem Domain-Namen angegebenen Kontaktpersonen und Vertrauenspersonen benötigen ein Benutzerkonto, das über www.nic.ch eröffnet werden kann. Mit dem Benutzerkonto können Domain-Namen registriert und verwaltet bzw. entsprechende Anträge gestellt werden. Die Angaben betreffend die Kontaktperson/Vertrauensperson im Benutzerkonto müssen jederzeit korrekt und richtig sein. Die Kontaktperson/Vertrauensperson erhält mit der Eröffnung eines Benutzerkontos eine User-ID. SWITCH kann mehrere Benutzerkonten einer Kontaktperson/Vertrauensperson zusammenlegen.

3.2 Passwörter

Nach Eröffnung des Benutzerkontos verschickt SWITCH über den von der Kontaktperson/Vertrauensperson für vertrauliche Mitteilungen angegebenen Kommunikationsweg ein temporäres Passwort. Die Kontaktperson/Vertrauensperson muss das temporäre Passwort umgehend durch ein neues selbstgewähltes Passwort ersetzen. Das Passwort darf kein triviales Passwort sein, muss eine jeweils von SWITCH vorgegebene Mindestanzahl von Zeichen enthalten und idealerweise eine Kombination von Zahlen, Buchstaben und Sonderzeichen sein. Die Kontaktperson/Vertrauensperson ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung des Passwortes. Die Kontaktperson/Vertrauensperson ist für allfälligen Missbrauch des Passwortes verantwortlich und haftbar. Die Kontaktpersonen und insbesondere der Halter haben keine Haftungs- oder sonstige Ansprüche gegenüber SWITCH, wenn wegen dessen unsorgfältiger Aufbewahrung oder Handhabung oder dessen Bekanntgabe oder dessen sonstigen Zugänglichmachens Dritte Kenntnis des Passwortes erlangen und unbefugte Änderungen vorgenommen oder unbefugte Anträge gestellt werden, die durch SWITCH ausgeführt werden, insbesondere wenn der Domain-Name auf einen anderen Halter übertragen, gelöscht oder widerrufen wird oder Name-Server-Zuordnungen gelöscht oder geändert werden.

3.3 Nutzung des Benutzerkontos

Kontaktpersonen und Vertrauenspersonen können ihre Kontaktangaben gemäss Eingabeformular bei SWITCH über das Benutzerkonto jederzeit einsehen und selbst bearbeiten. Über das Benutzerkonto können auch Anträge in Bezug auf die Bearbeitung der Kontaktangaben in den Benutzerkonten anderer Kontaktpersonen/Vertrauenspersonen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen einer Bestätigung durch den Inhaber des Benutzerkontos. Erfolgt diese Bestätigung nicht, wird der Antrag nicht ausgeführt. In der Regel wird der Antrag innert 10 Arbeitstagen nach Bestätigung durch den Inhaber des Benutzerkontos durch SWITCH bearbeitet. Über den Eingang von solchen Anträgen wird der Inhaber des Benutzerkontos informiert. Nicht änderbar ist der zur User-ID gehörende Name der natürlichen oder juristischen Person.

Das Benutzerkonto dient ausser zur Bearbeitung von Kontaktangaben auch zur Vornahme bzw. zum Stellen weiterer Änderungen und Anträge betreffend die Verwaltung von Domain-Namen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den AGB und diesem Vertrag, insbesondere nachfolgend Ziff. 5.1 und 5.2.

4 Kommunikation

4.1 Kommunikation von SWITCH an die Kontaktpersonen

SWITCH ist in der Wahl der Kommunikationsmittel grundsätzlich frei. Der Versand des Passwortes und des Transfercodes erfolgt über den von der Kontaktperson gewählten Kommunikationsweg für vertrauliche Informationen, es sei denn, dieser Kommunikationsweg funktioniert nicht (mehr) oder wird durch SWITCH nicht mehr unterstützt.

4.2 Kommunikation von den Kontaktpersonen an SWITCH

Anträge und Änderungen können ausschliesslich über das Benutzerkonto auf www.nic.ch getätigt werden. SWITCH ist nicht verpflichtet, Anträge oder Änderungen, die nicht über das Benutzerkonto erfolgen, zu berücksichtigen.

5 Antragsberechtigungen nach Domain-Namen-Typ

5.1 SWITCHbasic Domain-Namen

Bei einem SWITCHbasic Domain-Namen kann allein der Halter unmittelbar Änderungen zur Verwaltung seines Domain-Namens vornehmen, z.B. Übertragung des Domain-Namens oder Verzicht darauf. Andere Kontaktpersonen oder Dritte können, vorbehaltlich ausdrücklicher Ausnahmen in diesem Vertrag und den AGB von SWITCH, nur Anträge stellen, aber keine direkten Änderungen in Bezug auf einen Domain-Namen vornehmen. Diese Anträge Dritter bedürfen der Bestätigung durch den Halter in seinem Benutzerkonto innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Information über den Antrag. Über den Eingang von solchen Anträgen im Benutzerkonto wird der Halter informiert. Ohne fristgerechte Zustimmung des Halters verfallen diese Anträge.

Der Halter eines Domain-Namens ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, seinem Domain-Namen die notwendigen Kontakte (Rechnungskontakt und technischer Kontakt) und Name-Server zuzuordnen oder diese durch andere zu ersetzen.

Der Rechnungskontakt und der technische Kontakt können eine Austragung ihrer Daten, das heisst eine Ersetzung durch den Halterkontakt, ohne die Zustimmung des Halters verlangen, wenn sie schriftlich nachweisen, dass ihr Vertrag mit dem Halter beendet wurde oder wenn sie eine Enthftungserklärung gegenüber SWITCH abgeben.

5.2 SWITCHguard Domain-Namen

Bei einem SWITCHguard Domain-Namen setzt die Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit einem Domain-Namen immer die Zustimmung des Halters des Domain-Namens voraus, ausgenommen die in diesem Vertrag und den AGB vorgesehenen Ausnahmen. Zusätzlich ist jedoch jeweils die Zustimmung der Vertrauenspersonen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen erforderlich. Bei der Registrierung durch den Antragsteller bedarf der SWITCHguard Domain-Name einer Zuordnung von mindestens einer, maximal jedoch fünf Vertrauenspersonen. Für jede Vertrauensperson muss zuvor ein Benutzerkonto eröffnet werden.

Der Halter, die Vertrauenspersonen, die Kontaktpersonen und Dritte können bezüglich der Verwaltung des Domain-Namens Anträge stellen, nicht aber selber Änderungen vornehmen.

Ein Antrag muss stets vom Halter und von der Mehrheit bzw. der Hälfte der Vertrauenspersonen in ihrem jeweiligen Benutzerkonto innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Information über den Antrag bestätigt werden. Ohne die vorstehenden fristgerechten Bestätigungen verfällt der Antrag.

Durch Unterzeichnung einer Enthftungserklärung mit beglaubigter Unterschrift der

Zeichnungsberechtigten gemäss Handelsregister sowie unter Vorlage einer Kopie eines aktuellen Handelsregistrauszuges kann der Halter sämtliche Änderungen ohne Zustimmung der Mehrheit der Vertrauenspersonen vornehmen.

Optional kann der Halter pro Vertrauensperson einen IP-Adress-Bereich vorgeben. Will eine Vertrauensperson einen Antrag bestätigen, dann überprüft SWITCH die Absender-IP-Adresse. Bei Nichtübereinstimmung derselben mit dem vom Halter angegebenen Adress-Bereich wird die Bestätigungsfunktion verweigert.

Die Absätze 2 und 3 von Ziff. 5.1 gelten im Übrigen auch im Zusammenhang mit SWITCHguard Domain-Namen.

6 Wechsel des Domain-Namen-Typs

Der Halter kann den Typ seines Domain-Namens jederzeit wechseln, sofern die für den bisherigen Typ geschuldeten Preise vom Halter bezahlt wurden und bei Wechsel von SWITCHguard zu SWITCHbasic ein Antrag für einen Domain-Namen-Typ-Wechsel im Sinne von Ziff. 5.2 angenommen wurde. Hat der Halter für den bisherigen Typ bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme des Typwechsels voraus bezahlt, so wird ihm der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode), auf den neuen Domain-Namen-Typ angerechnet.

7 Transfer von Domain-Namen

Der Halter kann seinen Domain-Namen jederzeit von SWITCH zu einem Partner transferieren, sofern die geschuldeten Preise bezahlt sind.

Der Halter hat dazu einen temporären Transfercode auf www.nic.ch zu beantragen. Dieser Code wird dem Halter von SWITCH gemäss Ziff. 4.1 mitgeteilt und der Halter hat ihn dem Partner mitzuteilen. Den Transfercode hat der Halter so sorgsam wie Passwörter gemäss oben Ziff. 3.2 zu behandeln. Der Partner kann mit dem Transfercode den Domain-Namen von SWITCH zu sich transferieren und damit im Verhältnis zu SWITCH die alleinige Berechtigung zur Verwaltung des Domain-Namens erhalten. Ein gültiger Transferantrag wird von SWITCH in der Regel sofort vollzogen.

Mit dem Transfer endet der Vertrag des Halters mit SWITCH. Der Halter verliert die Funktionalitäten des jeweiligen Domain-Namen-Typs, insbesondere kann er seinen Domain-Namen nicht mehr mittels seines Benutzerkontos bei SWITCH verwalten.

Für allfällige offene Rechnungen oder bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldete Preise bleibt der Halter vollumfänglich zahlungspflichtig.

Hat der Halter für den Domain-Namen bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme des Transfers im Voraus bezahlt, so wird dem Partner der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode), angerechnet.

Transferiert ein Halter den Domain-Namen von einem Partner zu SWITCH, erhält er einen SWITCHbasic Domain-Namen. Hat der Partner für den Domain-Namen bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme des Transfers voraus bezahlt, so wird dem Halter der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (in Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode für die durch den Partner vorgenommene Registrierung), angerechnet.

DNSSEC-gesicherte Domain-Namen können nur zu einem Partner transferiert werden, wenn der Partner ebenfalls die Verwaltung von DNSSEC-gesicherten Domain-Namen anbietet.

8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

8.1 Preise

Die jeweils gültigen Preise in Schweizer Franken sind auf www.nic.ch ersichtlich. Für Halter mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz gelten die Preise inklusive allfälliger Mehrwertsteuern, für Halter mit (Wohn-)Sitz im Ausland exklusive Mehrwertsteuer.

Für Rechnungskontakte und Halter mit (Wohn-)Sitz im Ausland gilt folgende Regelung: Der Rechnungsbetrag ist ohne jeglichen Abzug zu bezahlen, auch wenn nach ausländischem Steuerrecht eine Quellensteuer auf den Rechnungsbetrag (Abzugssteuer) einzubehalten ist. Ob eine Verpflichtung zum Einbehalt von Quellensteuer besteht, hat der Halter und/oder Rechnungskontakt in eigener Verantwortung zu klären. Soweit eine Quellensteuerpflicht bestehen sollte, wird SWITCH nicht an einer eventuellen Freistellung von der Abzugsverpflichtung und/oder einer Erstattung einbehaltener Quellensteuern mitwirken.

SWITCH kann die Benutzung, die Übertragung, den Transfer oder die Verlängerung der Abonnementsperiode eines Domain-Namens vom Zahlungseingang der Preise abhängig machen. Der Eintrag ins Zonenfile erfolgt in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Verarbeitung des Zahlungseingangs bei SWITCH.

Die Preise decken unter anderem die Kosten für eine unbeschränkte Anzahl von Anträgen und Änderungen während der Abonnementsperiode ab. SWITCH behält sich vor, gewisse Änderungen oder Zusatzdienstleistungen kostenpflichtig vorzunehmen. Die Preise sind für jede angebrochene Abonnementsperiode, in welcher der Domain-Name registriert ist, vollumfänglich geschuldet.

Es erfolgt keine pro rata Gebührenrückerstattung für Domain-Namen an den bisherigen Halter, die vor Ablauf der laufenden Abonnementsdauer übertragen, gelöscht oder widerrufen werden. Ebenso erfolgt keine pro rata Gebührenanpassung bei Preisänderungen. Ausgenommen davon sind besondere gesetzliche Anforderungen.

Hat der bisherige Halter für den Domain-Namen bereits Preise für die Zeit nach der Vornahme der Übertragung im Voraus bezahlt, so wird dem neuen Halter der Zeitraum, für welchen die Vorauszahlung gültig ist (im Normalfall die Restlaufzeit der Abonnementsperiode), angerechnet, das heisst, der neue Halter schuldet gegenüber SWITCH die Preise für den übertragenen Domain-Namen erst nach Ablauf des anrechenbaren Zeitraums.

Befindet sich ein gelöschter Domain-Name in der Übergangsfrist, sind bei einer erneuten Registrierung für den früheren Halter die Preise wie bei einer Neueintragung geschuldet.

8.2 Zahlung bei der Registrierung (1. Abonnementsperiode)

Der Kunde hat die Möglichkeit, online Zahlungen auf www.nic.ch vorzunehmen, mittels online zur Verfügung gestellten Zahlungsangaben Banküberweisung zu tätigen oder eine Rechnung von SWITCH zu verlangen. SWITCH kann jederzeit gewisse Online-Zahlungsmethoden einschränken oder erweitern.

8.3 Zahlung für die 2. Abonnementsperiode und weitere Jahre

In der Regel 45 Tage vor Ende des Abonnements versendet SWITCH jeweils eine Vorankündigung an den Halter und den Rechnungskontakt, in der die gebührenpflichtigen Domain-Namen sowie die Abonnementsdauer aufgelistet sind. Der Halter oder der Rechnungskontakt kann online die offenen Forderungen begleichen. Tut er dies nicht, erhält der Rechnungskontakt in der Regel 30 Tage vor Ende der laufenden Abonnementsperiode eine Rechnung. Sofern 20 Tage vor Ablauf der Abonnementsperiode keine Rechnung eingegangen ist, haben sich der Halter und/oder der Rechnungskontakt bei SWITCH bezüglich der Rechnungsstellung zu erkundigen.

8.4 Zahlungspflicht

Der Halter des Domain-Namens ist gegenüber SWITCH für die Preise vollumfänglich zahlungspflichtig. Die Benennung eines Dritten als Rechnungskontakt stellt eine Vereinbarung über die Rechnungsadresse dar und ist keine den Halter befreiende Übertragung der Zahlungspflicht für die gegenüber SWITCH geschuldeten Preise auf den Rechnungskontakt.

Verzichtet der Halter auf seinen Domain-Namen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der neuen Abonnementsperiode ("Kündigungsfrist"), schuldet er die Preise für die folgende Abonnementsperiode nicht mehr.

8.5 Teilzahlungen

Bei Teilzahlung von Preisen für einen Domain-Namen wird die Zahlungspflicht nicht erfüllt; es gelten Ziff. 8.9 und 8.10.

Sind mehrere Rechnungen des gleichen Halters offen, wird eine Zahlung, soweit sie nicht eindeutig einer bestimmten Rechnung oder einem Domain-Namen zugewiesen ist, von SWITCH in der Regel auf die jeweils älteste Rechnung angerechnet.

8.6 Zahlungsfrist

Die Preise sind bei Online-Zahlungsmethoden sofort fällig und bei Rechnungsstellung innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum. SWITCH ist berechtigt, die von ihr in Rechnung gestellten Beträge mit allfällig geleisteten Vorauszahlungen und Sicherheiten zu verrechnen.

8.7 Währung und Zahlungsmethoden

Gültige Zahlung ist ausschliesslich in Schweizer Franken (CHF) möglich. Als Zahlungsmethoden stehen die unter Ziff. 8.2 erwähnten zur Verfügung. Andere Zahlungsmethoden (z.B. Check) sind nicht zulässig. Bei Bankzahlungen hat der Zahlende sämtliche Spesen zu übernehmen. Ist letzteres nicht der Fall, ist SWITCH berechtigt, Zahlungen vorab auf die SWITCH anfallenden Spesen anzurechnen, und es liegt gegebenenfalls nur Teilzahlung der geschuldeten Preise vor.

8.8 Online-Zahlungen im Besonderen

Die Preise können mit den von SWITCH **im Benutzerkonto auf www.nic.ch** zur Verfügung gestellten Online-Zahlungsmethoden beglichen werden. Wird eine Online-Zahlung widerrufen, gilt die Zahlung als nicht erfolgt. In diesem Falle kann SWITCH den Domain-Namen widerrufen.

8.9 Verzug und Mahnung

Wenn keine oder nur eine unvollständige Zahlung bis zum Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist eingeht, gerät der Halter automatisch in Verzug. Der Halter schuldet diesfalls gesetzliche Verzugszinsen. SWITCH versendet mindestens eine Zahlungserinnerung. Der Halter schuldet kostendeckende Mahnspesen sowie gegebenenfalls Inkassokosten, einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten. Zahlungserinnerungen und allfällige Warnungen über den bevorstehenden Widerruf werden an den zum betreffenden Zeitpunkt in der Datenbank verzeichneten Halter und Rechnungskontakt mitgeteilt.

8.10 Verzugsfolgen

Erfolgt keine fristgerechte, vollständige und den Zahlungsmodalitäten entsprechende Zahlung der Preise (einschliesslich allfälliger Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkasso- und anderer Kosten), führt dies zum Widerruf des Domain-Namens.

9 Vertragsdauer

Dieser Domain-Namen-Registrierungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet mit der Übertragung des Domain-Namens auf einen andern Halter, dem Transfer des Domain-Namens zu einem Partner oder der Löschung des Domain-Namens durch Verzicht oder Widerruf.

Für allfällige bei Vertragsbeendigung offene Rechnungen und bis zum Beendigungszeitpunkt angefallene Preise bleibt der Halter vollumfänglich zahlungspflichtig.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Vornahme von Vertragsänderungen

SWITCH ist jederzeit berechtigt, diesen Domain-Namen-Registrierungsvertrag sowie seine Bestandteile zu ändern.

Ist der Halter mit den neuen bzw. geänderten Bestimmungen nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, auf seinen Domain-Namen bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu verzichten, andernfalls erhalten die geänderten Bestimmungen für den Halter Gültigkeit. Die Zahlungspflicht des Halters für allfällige Preise der betreffenden angebrochenen Abonnementsperiode bleibt davon unberührt.

10.2 Bekanntgabe und Inkrafttreten von Vertragsänderungen

Die Vertragsänderungen erfolgen durch Publikation auf www.nic.ch mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten. Die Publikation wird als hinreichende Bekanntgabe vereinbart. Die Vertragsänderungen treten auf ein auf www.nic.ch publiziertes Datum mit den gegebenenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen in Kraft. Die Vertragsbestandteile sind auf www.nic.ch dauerhaft verfügbar.

10.3 Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten

SWITCH ist berechtigt, den Vertrag mit dem Halter und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ohne dessen Zustimmung auf das BAKOM oder einen Dritten, der die Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt, zu übertragen.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschliesslich der AGB oder anderer Vertragsbestandteile ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen so nahe als rechtlich möglich kommt.

10.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen und insbesondere für diesen Vertrag zwischen SWITCH und dem Halter des Domain-Namens ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

10.6 Geltung dieses DRV

Dieser DRV tritt mit Wirkung ab **1. Juli 2010** bis auf weiteres in Kraft.